

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

LEFOSSE
ADVOGADOS

ROTHMANN
ADVOGADOS

EMDOC

BRLAW ANAYA
SOCIEDADE DE ADVOGADOS

MACHADO
ASSOCIADOS

Demarest
ADVOGADOS

SONIA MARQUES
DÖBLER Advogados

Rödl & Partner

pwc

Stüssi-Neves
Advogados

Zilveti
ADVOGADOS

INHALT

I.	NEW REGULATION FOR LENIENCY AGREEMENTS UNDER THE BRAZILIAN CLEAN COMPANIES ACT	
	Lefosse Advogados	
	Carlo Verona, Paulo Lilla und Juliana Daniel	4
II.	NEW BRAZILIAN MEDIATION LAW AND THE USE OF MULTI-TIERED DISPUTE RESOLUTION CLAUSES	
	Rothmann Sperling Padovan Advogados	
	Glauco Alves Martins, Renata Rizzo und Jessica Satie Ishida	7
III.	VISUM FÜR AUSLÄNDISCHE INVESTOREN – NATÜRLICHE PERSON	
	EMDOC	
	Renê Ramos und Guilherme Dias	9
IV.	AKTUELLES ZUM GRUNDEIGENTUM IN BRASILIEN	
	Anaya Sociedade de Advogados	
	Dr. Beat W. Rechsteiner, LL.M.	12
V.	NEUES BRASILIANISCHES GESETZ ERLAUBT DIE REGULARISIERUNG UNERKLÄRTER AUSLANDSWERTE	
	Machado Associados	
	Renata A. Pisaneschi, Rosiene Soares Nunes und Mauro T. Mori	15
VI.	RECENT DEVELOPMENTS ON THE PUBLICATION OF FINANCIAL STATEMENTS BY BRAZILIAN COMPANIES	
	Demarest Advogados	
	André Alarcon und Thereza Montoro	17

VII.	DAS WETTBEWERBSVERBOT IM INDIVIDUELLEN ARBEITSVERTRAG	
	Sonia Marques Döbler Advogados	
	Érica Fernandes e Silva Leme und Fernanda Cristina Aragão C. Cruz	20
VIII.	BRASILIEN IN DER KRISE UND HAFTUNGSRISIKEN BEI MARKTEINTRITT	
	Rödl & Partner	
	Philipp Klose-Morero, Michael Löb und Daniela Grosse	23
IX.	WHT ON REMITTANCES ABROAD TO COVER PERSONAL EXPENSES	
	PricewaterhouseCoopers	
	Julio Oliveira und Ruben Gottberg	26
X.	ABSICHERUNG VON FORDERUNGEN IN KRISENZEITEN IN BRASILIEN	
	Stüssi-Neves Advogados	
	Charles Wowk	27
XI.	HOW CORPORATE GOVERNANCE IS ATTRACTING INVESTMENTS	
	Zilveti Advogados	
	Raphael Matos Valentim	30



Carlo Verona
carlo.verona@lefosse.com
T (+55) 11 3024 6189



Paulo Lilla
paulo.lilla@lefosse.com
T (+55) 11 3024 6347



Juliana Daniel
juliana.daniel@lefosse.com
T (+55) 11 3024 6194

Lefosse Advogados
R. Tabapuã, 1227 – 14th floor
04533-014 São Paulo – SP
Av. Pres. Wilson, 231 office 2703
20030-905 Rio de Janeiro – RJ
T (+55) 11 3024 6100
www.lefosse.com

LEFOSSE
ADVOGADOS

New regulation for leniency agreements under the Brazilian Clean Companies Act

On 18 December 2015, President Dilma Rousseff issued the Provisional Measure No. 703 that amended specific provisions of the Federal Law n. 12,846/13 (also known as Brazilian Anticorruption Law or Clean Companies Act) related to the Leniency Agreement.

Provisional measures are acts issued by the President of the Republic which have the same status as a ordinary law in urgent and relevant cases, with a validity term of 60 days, extendable for more 60 days. Provisional measure enter into fore immediately after its publication. Provisional measures must be converted into law by the National Congress 45 days after entering into effect to remain in force.

The Brazilian Clean Companies Act allowed the public authority to enter into leniency agreements with the private legal entities that may have violated the Statute, provided that such offenders effectively collaborate with the investigations and with the respective administrative proceeding. However, the legal applicable provisions had been hardly criticized by lawyers, especially for its lack of coordination among the different competent authorities enabled to investigate and prosecute the same illegalities, leading to a conflict of jurisdictions.

In this context, the Provisional Measure introduces the following amendments to the Clean Companies Act:

- (i) possibility of celebrating the Leniency Agreement with the participation – jointly or individually - of the Public Prosecutor's Office and Attorney Generals' Office;
- (ii) Participation of the Administrative Council for Economic Defense (CADE – the Brazilian Anti-trust authority), Justice Department and Treasury Department when the violation interferes with their jurisdiction as well;
- (iii) Possibility of celebrating leniency agreements related to violations under (a) the Public Bids Law (Federal Law n. 8,666/93); (b) Law of Administrative Misconduct (Federal Law n. 8,429/1992) and (c) Antitrust Law (12.529/2011);
- (iv) Commitment of the company to implement or improve its compliance program is now a requirement to celebrate leniency agreements;

- (v) The celebration of a leniency agreement will grant the following benefits to the company:
 - (a) Exemption of the extraordinary publication of the administrative decision;
 - (b) Exemption of the prohibition to receive donations, grants, subsidies, funding or loans from public bodies or entities and public financial institution;
 - (c) Reduction of the fine penalty up to 2/3 of its amount;
 - (d) Exemption or attenuation of the sanctions regarding public bids;
 - (e) Excludes the application of any other monetary penalties related to the harmful acts covered by the leniency agreement;
 - (f) Possible debt write-off, if the company is the first to celebrate the leniency agreement;
- (vi) The leniency agreement can also provide a damage compensation clause, taking into consideration the economic capacity of the company;
- (vii) The leniency agreement entered with the corresponding Public Attorney's Offices could lead to a waiver of liability of the company, since it prevents the Government institutions that participate of the agreement to file or proceed with judicial lawsuits related to violation of the Clean Companies Act. If the agreements were celebrated also with the Public Prosecutor's Office, it prevents the filing or pursuance of lawsuits by any of the legitimated parties;
- (viii) The leniency agreement can also be celebrated after the filing of the applicable lawsuits;
- (ix) In the absence of a competent authority in the State, Federal District or Municipality spheres, the leniency agreement will be celebrated with the corresponding chief of the applicable Power along with the Public Prosecutor's Office;
- (x) Once the leniency agreement is signed, it will be forwarded to the Court of Auditors. This court could then initiate an administrative proceeding against the company to investigate the loss to the public treasury, when it realizes that the amount agreed in the leniency agreement does not correspond to the compensation of the loss;
- (xi) The formalization of the proposal of the leniency agreement suspends the statue of limitations for the violation to the Clean Companies Act.

The Provisory Measure also extended the possibility of executing leniency agreement to legal entities that may not be the first to report the illegality. By

Lefosse Advogados
R. Tabapuã, 1227 – 14th floor
04533-014 São Paulo – SP
Av. Pres. Wilson, 231 office 2703
20030-905 Rio de Janeiro – RJ
T (+55) 11 3024 6100
www.lefosse.com

LEFOSSE
ADVOGADOS

Lefosse Advogados

R. Tabapuã, 1227 – 14th floor
04533-014 São Paulo – SP
Av. Pres. Wilson, 231 office 2703
20030-905 Rio de Janeiro – RJ
T (+55) 11 3024 6100
www.lefosse.com

LEFOSSE
ADVOCADOS

removing this legal provision, the Provisory Measure allows the celebration of more leniency agreements related to the same facts, provided that the companies could effectively cooperate with the investigations.

This Provisional Measure was issued in the context of change of General Comptroller's Office. Mr. Carlos Higino Ribeiro de Alencar, current executive secretary of CGU, was appointed as interim Minister of CGU in December 18 after Mr. Valdir Simão's departure to the Ministry of Planning. Mr. Higino has degrees in Economics and Law. Prior to working at CGU, Mr. Higino acted as an instructor with the Justice and Treasury Departments and worked at the Federal Revenue Secretariat. At CGU, Mr. Higino worked as advisor (2006) and Assistant General Corregidor of Economic Area (2006-2010).

New Brazilian Mediation Law and the use of multi-tiered dispute resolution clauses

Strongly influenced by article 5, XXXV, of the Brazilian Constitution¹, which ensures the right to litigate based on the principle of the non-obviation of jurisdiction (translated from the Portuguese term "princípio da inafastabilidade jurisdicional"), Brazil has a deep-rooted tradition of favoring judicial litigation over alternative dispute resolution (ADR). This constitutional principle ensures the right to bring to the Court any threat or violation to rights, which sometimes may be equivalent to ripping-off contractual provisions establishing mandatory pre-litigation steps.

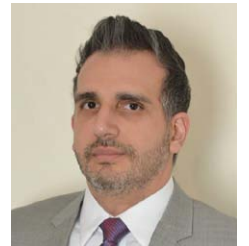
However, considering the excessive use of the Brazilian Courts and the decreasing level of correction and efficiency of the Brazilian justice, in recent years measures such as mediation and arbitration have gained relevance. In 2015, Brazil finally consolidated the growing trend of encouraging the use of ADR methods by enacting three new laws:

- (a) Law no. 13.129/2015, which modified and improved Brazilian Arbitration Law (Law no. 9.307/1996), enacted on May 26, 2015 and enforceable since July 26, 2015;
- (b) Brazilian first Mediation Law (Law no. 13.140/2015), which was enacted on June 26, 2015 and came into force on December 23, 2015; and
- (c) Brazilian new Civil Procedure Law (Law no. 13.105/2015), which will come into force on March 16, 2016, and expressly states the importance of alternative dispute resolution.

It is expected that such laws raise the legal certainty for the application of ADR within Brazil, in particular concerning the use and enforcement of multi-tiered dispute resolution clauses.

Multi-tiered dispute resolution clauses, also known as multi-step or escalation clauses, contractually define the different steps of ADR methods by which the parties must go through to resolve a dispute before resorting to arbitration or to

¹ Article 5, XXXV, Brazilian Federal Constitution: "The law shall not exclude any injury or threat to a right from the analysis of the Judicial Power".



Glauco Alves Martins
gmartins@rothmann.com.br
T (+55) 11 3704 0780



Renata Rizzo
rrizzo@rothmann.com.br
T (+55) 11 3704 0788



Jessica Satie Ishida
jishida@rothmann.com.br
T (+55) 11 3704 0788

Rothmann Sperling Padovan Advogados*
Av. Nove de Julho, 4.939, 6º andar
01407-200 – Jardim Paulista –
São Paulo/SP
T (+55) 11 3704 0788
www.rothmann.com.br



**Rothmann Sperling Padovan
Advogados***
Av. Nove de Julho, 4.939, 6º andar
01407-200 – Jardim Paulista –
São Paulo/SP
T (+55) 11 3704 0788
www.rothmann.com.br



the Judicial Power. Only if the ADR process fails, the parties shall be authorized to commence the arbitration or file the lawsuit. The most common example of multi-tiered dispute resolution clauses is the med-arb clause, which establishes that the mediation must be brought before the arbitration.

We believe that article 23 of the Mediation Law could set the courts' direction regarding its enforceability, as it establishes that:

"If, in the context of a contractual provision of a mediation clause, the parties agree to not initiate the arbitration process or judicial proceeding during a certain period or even until the implementation of a certain condition, the arbitrator or judge will suspend the course of the arbitration or the lawsuit for the previously agreed period or until said condition is implemented".

This provision creates the possibility of suspending the judicial proceeding or the arbitration during a limited period set forth in the contract or until the execution of a specific condition provided in a multi-tiered dispute resolution clause. Although such provision is not applicable in case the party needs to obtain a preliminary injunction or a provisional order to prevent the perishing of a right, it may be considered a clear exception to the principle of the non-objection of jurisdiction.

Since the Mediation Law has become enforceable recently, it is too soon to predict Brazilian Courts' views on this matter. However, article 23 could be considered the basis of the enforceability of multi-tiered dispute resolution clauses in Brazil.

Possible challenges to the enforceability of the multi-tiered dispute resolution clause that we can foresee may relate to the inattention of the drafter, such as: (a) not establishing a clear time limit on the period of the pre-arbitration steps; (b) the unclear definition on whether the pre-arbitration steps are mandatory or not; and (c) the lack of provisions defining procedures and rules to be followed prior to the commencement of an arbitration or a lawsuit. It is also important to be fully aware of the particular needs of each of the contractors and of the circumstances of each case to anticipate possible disputes and design the most suitable clause.

* Autor der Publikation *So geht's im internationalen Steuerrecht Brasiliens (zu)*

Visum für ausländische Investoren – Natürliche Person

Ausländer mit der Absicht nach Brasilien zu kommen, um ihr eigenes Unternehmen zu gründen, haben eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung für Investoren nach Maßgabe der Normgebenden Resolution Nr. 118 vom 21.10.2015 des Nationalen Rates für Einwanderung zu beantragen.

Die neue Normgebende Resolution widerruft ausdrücklich die bisher geltende Normgebende Resolution Nr. 84 vom 10.02.2009 und sieht als wichtigste Änderung die Erhöhung des zum Erhalt des Visums erforderlichen Investitionsbetrags von R\$ 150.000,00, wie in der RN Nr. 84 festgelegt, auf R\$ 500.000,00 vor, gemäß RN Nr. 118.

Andererseits bringt die Aufwertung starker ausländischer Währungen wie des US Dollars und des Euros, den bei Kapitaleinführen in Brasilien am häufigsten benutzten Währungen, bei Investitionen im Land für den Investor keine so hohen Kosten mit sich und begünstigt die Schaffung hervorragender Geschäftsmöglichkeiten.

Der erste Schritt zum Erhalt der permanenten Aufenthaltsgenehmigung ist die Gründung des brasilianischen Unternehmens, in dem der ausländische Investor Gesellschafter ist. Vor der Erteilung der permanenten Aufenthaltsgenehmigung ist der Ausländer nicht zur Geschäftsführung seines brasilianischen Unternehmens berechtigt, weshalb er der Hilfe Dritter für diese Funktion bedarf.

Angeht dieses Umstandes, d.h. dass der vorläufige Geschäftsführer die Geschäftsführung des brasilianischen Unternehmens übernimmt, bis der ausländische Investor seine permanente Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat, ist es äußerst wichtig, dass besagter Geschäftsführer eine glaubwürdige Person ist und das Vertrauen des Ausländers genießt.

Nach der Abwicklung dieser Phase ist es unbedingt erforderlich, ein Bankkonto im Namen des neugegründeten brasilianischen Unternehmens einzurichten, wobei auf dieses Konto die vom Investor zu tätigende ausländische Investition einzuzahlen ist (dies ist Pflicht). Der Devisenvertrag bezüglich dieser Überweisung hat als Absender auf den Ausländer selbst zu lauten und als Empfänger das brasilianische Unternehmen anzugeben. Die Art der Transaktion ist als langfristige Direktinvestition in ein brasilianisches Unternehmen – Kapitalaufstockung zu bezeichnen.

Die in der Normgebenden Resolution Nr. 118 geforderte Investitionshöhe beläuft sich auf R\$ 500.000,00 und der Antrag auf eine permanente Aufenthaltsgenehmigung als Investor wird von der Leitstelle für Immigration des Arbeits- und Beschäftigungsministeriums geprüft bzw. genehmigt.



Renê Ramos
Sócio responsável pelo departamento de Gestão de Clientes
rene.amos@emdoc.com
T (+55) 11 3405 7803



Guilherme Dias
Sócio / Partner
guilherme.dias@emdoc.com
T (+55) 11 3405 7863

EMDOC
R. Luís Coelho, 308
01309-000 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3405 7800
www.emdoc.com



EMDOC

R. Luís Coelho, 308
01309-000 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3405 7800
www.emdoc.com



Es ist wichtig, dass sich der ausländische Investor darüber im Klaren ist, dass er keine permanente Aufenthaltsgenehmigung für Brasilien “kauft”, zumal ja dieser Visumsantrag ein “Geschäftsprojekt” seitens des Unternehmens voraussetzt und der Ausländer in der Tat in das brasilianische Unternehmen investieren muss, d.h. in Brasilien investieren und mittels seiner fachlichen und beruflichen Kenntnisse arbeiten, damit das Unternehmen Arbeitsplätze schaffen und produktive Tätigkeiten ins Land bringen kann.

Somit ist im Visumsantrag ein Plan zur Entwicklung des Unternehmens in den ersten 3 Jahren nach der Ankunft des Ausländers in Brasilien darzulegen, wobei in diesem Zeitraum der Ausländer an das brasilianische Unternehmen gebunden ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für eine unter R\$ 500.000,00, jedoch nicht unter R\$ 150.000,00, liegende Investition ist möglich, vorausgesetzt der Unternehmer leistet diese Investition im Rahmen einer Erneuerungstätigkeit, der Grundlagenforschung oder der angewandten Forschung, mit wissenschaftlichem bzw. technologischen Charakter, wobei mindestens eines der nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein muss:

“I – Erhalt von Investitionen, Finanzierung oder Ressourcen seitens einer Regierungseinrichtung zum Zwecke der Innovationsförderung;

II – Ansiedlung in einem Technologiepark;

III – Unternehmen in Inkubationsphase bzw. im Begriffe der Markteinführung;

IV – Gehörte zu den Finalisten in einem Regierungsprogramm zur Förderung von Start-ups; oder

V – Kam in den Genuss der Start-up Beschleunigung in Brasilien.”

Während der ersten 3 Gültigkeitsjahre der permanenten Aufenthaltsgenehmigung darf der Ausländer das investierte Kapital nicht aus dem brasilianischen Unternehmen abziehen und darf sich nicht aus der Gesellschaft zurückziehen. Unserer Meinung nach darf der Ausländer (natürliche Person) auch keine Dienstleistungen anderen brasilianischen Unternehmen gegenüber, als Selbständiger oder als Angestellter, erbringen, denn das Merkmal des Investorenvizums ist die Geschäftsführung des eigenen Betriebs, die Geschäftsführung des eigenen brasilianischen Unternehmens.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach diesen drei Jahren der Ausländer bei der Bundespolizei zur Erneuerung seines Personalausweises RNE für Ausländer vorstellig werden muss. Bei diesem Anlass hat er die Schaffung von Arbeitsplät-

zen und die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Land wie im Entwicklungsplan dargelegt nachzuweisen. Dabei ist wesentlich, dass die in diesem Dokument erteilten Auskünfte mit der tatsächlichen Situation des Unternehmens übereinstimmen.

Ist dies erfolgt, erhält der Ausländer sein Meldeprotokoll, das zu späterem Zeitpunkt durch den 9 Jahre gültigen Personalausweis RNE für Ausländer ersetzt wird, in welchem die ungebundene permanente Aufenthaltsgenehmigung (nicht mehr an das Unternehmen der Investition gebunden) vermerkt ist.

EMDOC

R. Luís Coelho, 308
01309-000 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3405 7800
www.emdoc.com





Dr. Beat W. Rechsteiner, LL.M.
bwr@brlaw.com.br

Anaya Sociedade de Advogados*
Al. Santos 880,
Ed. Paulista Atrium, cj. 31,
01418-100 São Paulo-SP/Brasil
T (+55) 11 3149 6700
F (+55) 11 3284 6509
www.brlaw.com.br



Aktuelles zum Grundeigentum in Brasilien

Die brasilianische Währung hat sich gegenüber dem Euro und anderen Währungen von Industriestaaten erheblich abgeschwächt. Auf der anderen Seite befindet sich der Immobilienmarkt in einer Flaute. Preissteigerungen sind derzeit kaum auszumachen und das Angebot von Immobilien im Markt steigt weiter an. Von verschiedener Seite wird deshalb die Auffassung vertreten, der Zeitpunkt für einen Immobilienkauf in Brasilien sei heute günstig.

Bei jedem Immobilienkauf sollte der Erwerber jedoch vorsichtig sein. Dies gilt besonders für Erwerber im Ausland. Hier ist der Erwerb von Grundeigentum anspruchsvoller als wenn Personen Grundeigentum erwerben, welche in Brasilien wohnhaft sind oder hier ihren Sitz haben.

Dabei sind nicht nur bestehende Beschränkungen beim Grundeigentumserwerb durch Ausländer zu beachten, welche das ländliche Grundeigentum (*Imóvel Rural*) betreffen. Aufzupassen ist auch, wenn sich Grundeigentum innerhalb einer nationalen Sicherheitszone in den Grenzgebieten des Landes, im Meeresküstenbereich oder auf Inseln befindet, oder dem öffentlichen Grundeigentum zugerechnet wird.

Erwerben Personen im Ausland Grundeigentum, müssen sie sich im nationalen Steuerregister (CPF – natürliche Personen; CNPJ – juristische Personen) eintragen zu lassen. Ebenso brauchen sie einen Vertreter mit Wohnsitz in Brasilien (*Representante legal*), der insbesondere Ladungen in gerichtlichen Prozessen für den Vertretenen in Brasilien entgegennehmen und vor den Steuerbehörden für diesen auftreten kann. Wird der Kaufpreis mit finanziellen Mitteln aus dem Ausland bezahlt, was in solchen Fällen die Regel ist, haben die brasilianischen Geschäftsbanken darauf zu achten, dass der Erwerber die rechtmäßige Herkunft des nach Brasilien überwiesenen Betrages nachweist. Hält die brasilianische Geschäftsbank die vorgelegte Dokumentation für ausreichend, sollte der Erwerber diese mit den anderen Dokumenten, welche den Erwerb belegen, an einem sicheren Ort aufbewahren, darin eingeschlossen diejenige der Geschäftsbank selber.

Die möglichen Interessen der Erwerber von Grundeigentum in Brasilien sind zweifellos sehr vielfältig (Art des Erwerbs, der Nutzung, der Zahlung, usw.). Deshalb ist es im vorliegenden Kurzbeitrag ausgeschlossen, viel weiter darauf einzugehen.

Das Eigentum an Grund und Boden ist aber in Brasilien in einem besonderen Register, dem Grundbuch (*Registro de Imóveis*), eingetragen. Dieses sollte vor

einem Erwerb unbedingt konsultiert werden. Es ist jedoch nicht immer zuverlässig, vor allem wenn Grundeigentum im Nordosten und im Norden Brasiliens erworben wird. Damit aber nicht genug. Bei jedem Erwerb sind über den Verkäufer und das zu erwerbende Grundeigentum Nachforschungen anzustellen sowie weitere Dokumente und Bescheinigungen einzuholen. Welcher Art diese sind, hängt im Wesentlichen von der Art des Erwerbs und der persönlichen oder wirtschaftlichen Nutzung des zu erwerbenden Grundeigentums ab. Immer von Vorteil ist es, die zu erwerbende Immobilie persönlich zu besichtigen und zu fotografieren. Wird diese bereits von Personen bewohnt und bewirtschaftet, wenn auch nur teilweise, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. In der Praxis kommt es oft vor, dass Grundeigentum nach einem zunächst rechtmäßigen Besitz oder auch einer illegalen Besetzung von Personen eressen werden kann. Das brasilianische Recht kennt nämlich mehrere Arten der Ersitzung (*Usucapião*). Diese bildet einen ursprünglichen, nicht abgeleiteten Erwerb von Grundeigentum und verdrängt den im Grundbuch (*Registro de Imóveis*) eingetragenen Eigentümer.

Werden Sorgfaltspflichten missachtet, besteht die Gefahr, dass kein rechtmäßiger Erwerb nach brasilianischem Recht vorliegt und dieser von interessierten Dritten nicht anerkannt wird. Rechtliche gerichtliche Auseinandersetzungen bleiben in solchen Fällen des Öfteren ohne ein praktisches Ergebnis. Vor allem in Teilen von bestimmten Staaten des Nordostens und im Norden des Landes ist ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Gerichtsverfahren nicht ohne weiteres gewährleistet.

Bei einem Erwerb sollte die steuerliche Seite mitabgeklärt werden (Einkommens-, Erbschafts- und Schenkungs-, Kapitalgewinnsteuer sowie Ertrags- und Vermögenssteuern, insbesondere auch im Hinblick auf künftige mögliche Entwicklungen in der Steuergesetzgebung).

Ist die Eigentums- oder wenigstens die Besitzesübertragung einmal erfolgt, ist zusätzlich bei der Verwaltung und/oder der Bewirtschaftung die gebotene Sorgfalt anzuwenden. Mit Personen, welche auf dem erworbenen Grundeigentum Dienstleistungen oder Leistungen anderer Art erbringen, sind schriftliche Verträge abzuschließen, welche nach brasilianischen Recht gültig sind. Bei Bauten sind die geltenden Vorschriften unbedingt einzuhalten.

Bei einer Veräußerung (*Alienação*) fällt insbesondere auch noch eine Kapitalgewinnsteuer (*Imposto sobre Ganho de Capital*) an. Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland werden dabei gegenüber Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz in Brasilien benachteiligt. So wird jenen z.B. in der Zeit zwischen dem Erwerb und der Veräußerung die Inflation nicht angerechnet. Sodann muss die Kapitalgewinnsteuer (*Imposto sobre Ganho de Capital*) am Tage der Veräußerung (*Alienação*) bezahlt werden.

Anaya Sociedade de Advogados*
Al. Santos 880,
Ed. Paulista Atrium, cj. 31,
01418-100 São Paulo-SP/Brasil
T (+55) 11 3149 6700
F (+55) 11 3284 6509
www.brlaw.com.br



Anaya Sociedade de Advogados*

Al. Santos 880,
Ed. Paulista Atrium, cj. 31,
01418-100 São Paulo-SP/Brasil
T (+55) 11 3149 6700
F (+55) 11 3284 6509
www.brlaw.com.br



Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, übernimmt der Verkäufer gewöhnlich die Bezahlung der Kommission des Maklers, während der Käufer für die Bezahlung der Gebühren und Steuern verantwortlich ist, welche mit der Eigentumsübertragung zusammenhängen (*Imposto sobre Transmissão de Bens Imóveis – ITBI*).

* Autor der Publikation *So geht's Familien- und Erbrecht in Brasilien*

Neues brasilianisches Gesetz erlaubt die Regularisierung unerklärter Auslandswerte

Das am 14. Januar 2016 veröffentlichte Gesetz Nr. 13254 handelt von der Sonderregelung („RERCT“) für die freiwillige Erklärung an das Finanzamt („Receita Federal do Brasil“ – „RFB“) und die Zentralbank Brasiliens („Banco Central do Brasil“ – „BACEN“) für im Ausland gehaltene Werte, Rechte und Sachen, die vorher nicht angegeben worden waren oder deren Erklärung unvollständig oder falsch abgegeben worden ist.

Nur die mit rechtmäßigen Geldmitteln erworbenen Werte, Rechte oder Sachen, die ins Ausland übertragen, im Ausland gehalten oder vom Ausland nach Brasilien übertragen worden sind, sind Gegenstand dieser RERCT. Ausnahmsweise dürfen Schmuck, Edelsteine, Edelmetalle, Kunstwerke, historische oder archäologische Antiquitäten, Tiere und genetische Tierzuchtmaterialien nicht in der RERCT erklärt werden.

Die natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz am 31. Dezember 2014 in Brasilien hatten und vor diesem Datum nicht erklärte oder falsch erklärte Werte, Rechte oder Sachen im Ausland besaßen, dürfen an der RERCT teilnehmen. Dasselbe gilt für die vor dem 31. Dezember 2014 angefallenen Nachlässe.

Andererseits ist es Personen, die in einem Strafverfahren verurteilt worden sind, dessen strafrechtlicher Gegenstand u.a. Fälschung, Urkundenfälschung, oder unerlaubte Geldwechselgeschäfte war, nicht gestattet, die RERCT zu nutzen. Auch diejenigen Personen, die am 14. Januar 2016 führende öffentliche Funktionen oder ein Wahlamt innehatte sowie deren Ehegatten und natürliche oder adoptierte Verwandte erster und zweiter Ordnung dürfen die RERCT nicht anwenden.

Um an der RERCT teilzunehmen, muss die natürliche bzw. juristische Person eine einzige Regularisierungserklärung übermitteln, nämlich an das RFB mit Kopie an die BACEN. Dieser Erklärung sind Dokumenten und Informationen über Identifizierung, Besitz oder Zweck der Auslandswerte beizufügen.

Außerdem muss die natürliche Person ihre Steuererklärung und ihre Erklärung des Auslandsvermögens („DCBE“) für das Jahr 2014 korrigieren und erneut abgeben. Auch von der juristischen Person muss die berichtigte DCBE für das Jahr 2014 übermittelt werden; dazu muss die juristische Person die erklärten Werte, Rechte und Sachen für das Jahr der Teilnahme an der RERCT sowie für künftige Jahre verbuchen.



Renata A. Pisaneschi
rpisaneschi@machadoassociados.com.br



Rosiene Soares Nunes
rnunes@machadoassociados.com.br



Mauro T. Mori
mmori@machadoassociados.com.br

Machado Associados
Av. Brigadeiro Faria Lima, 1656 –
11º. andar
01451-918 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3819 4855
www.machadoassociados.com.br



Machado Associados

Av. Brigadeiro Faria Lima, 1656 –
11º. andar

01451-918 - São Paulo - SP/Brasil

T (+55) 11 3819 4855

www.machadoassociados.com.br



In der Regularisierungserklärung muss für die nicht erklärten Werte, Rechte und Sachen der am 31. Dezember 2014 geltende Marktwert in Reais angegeben werden. Dafür ist der am letzten Werktag des Dezembers 2014 von der BACEN veröffentlichte Wechselkurs zu benutzen.

Auf Grund der Erklärung muss die Person als Kapitalgewinn 15% Einkommensteuer zahlen, die aus dem erklärten Marktwert der Werte, Rechte und Sachen zu berechnen ist. Weiterhin ist eine Strafe in Höhe von 100% der Steuer zu bezahlen (diese Strafe gilt nicht für erklärte Werte bis zu 10.000 Reais).

In den entsprechenden Steuererklärungen muss auch das im Jahr 2015 erworbene Einkommen in Bezug auf die regularisierten Werte, Rechte und Sachen angegeben werden. Solange die Korrekturen innerhalb der Frist für die Teilnahme an der RERCT an das RFB übermittelt werden, soll die betreffende Einkommensteuer ohne Strafe berechnet werden.

Die in der RERCT erklärten Werte, Rechte und Sachen dürfen nach Brasilien überwiesen oder im Ausland gehalten werden. Eine in Brasilien zugelassene Bank wird die Überweisung nach Einreichung der Beweise der RERCT-Erklärungübertragung tätigen. Wenn der Betrag der Finanzmittel im Ausland den Wert von USD 100.000,00 übersteigt, muss der Besitzer bei der Bank im Ausland beantragen, dass diese ausländische Bank die Informationen hinsichtlich des Betrags der Finanzmittel am 31. Dezember 2014 an die Bank in Brasilien zur Weiterleitung an das RFB sendet.

Die Übertragung der Regularisierungserklärung und die Zahlung der betreffenden Steuer und Strafe führen (i) zur Aufhebung der strafrechtlichen Verfolgung verschiedener Straftaten, u.a. Vergehen gegen die Steuerordnung, Steuerhinterziehung, Fälschung, Urkundenfälschung, Verschleierung von Vermögenswerten, immer unter der Voraussetzung, dass Erklärung und Zahlung vor dem rechtskräftigen strafrechtlichen Urteil stattfinden, (ii) zum Steuerschuldenerlass im Bezug auf die Nichterfüllung von steuerrechtlichen Pflichten sowie zur Beseitigung der entsprechenden Strafen und Gebühren im Zusammenhang mit den bis zum 31. Dezember 2014 verwirklichten steuerrechtlichen Tatbeständen, (iii) zur Aufhebung der von der BACEN verfüigten Strafen auf Grund der falsch-erklärten oder nicht erklärten DCBE, und (iv) zur Aufhebung der von anderen Regulierungsbehörden verfüigten Strafen.

Die Unterlagen für die RERCT-Erklärung sind von der natürlichen bzw. juristischen Person fünf Jahre aufzubewahren und im Falle der Anforderung einzureichen. Wer gefälschte Dokumente vorlegt oder eine falsche Erklärung übermittelt, wird von der RERCT ausgeschlossen, muss alle betreffenden Steuern, Strafen und Zinsen bezahlen und haftet in zivil-, steuer- und verwaltungsrechtlicher Hinsicht.

Das RFB wird die RERCT-Vorgänge noch regulieren; sobald diese Vorgänge in Kraft treten, darf man innerhalb von 210 Tagen an der RERCT teilnehmen.

Recent Developments on The Publication of Financial Statements by Brazilian Companies

The publication of financial statements by Brazilian companies has been a very controversial matter which conclusion is still not possible to predict.

In Brazil, partners have historically opted to incorporate companies as limited liability companies (equivalent to the German GmbH) in view of the simplicity of its rules, including the non-existence of the obligation to publish its financial statements and other corporate documents. Since the organizational structure of a corporation is much more complex, including in view of the obligation to publish such documents (what needs to be done in the Official Gazette and in a widely circulated newspaper in the place where the company's head offices are located, representing therefore a considerable cost), corporations have always represented an insignificant number in comparison with the quantity of limited liability companies existing in Brazil.

In 2003, however, the new Brazilian Civil Code changed this scenario by introducing several new rules related to limited liability companies, including the obligation to have annual meetings to approve the company's financial statements of the precedent year, which was not expressly provided in the previous regulation of the limited liability companies.

In this context, Law 11.638 was enacted on December 28, 2007. Its Article 3 determines that the rules of the Brazilian Corporation Law shall apply to the "bookkeeping and preparation" of the Financial Statements of any company or group of companies under common control which had, in the previous fiscal year, total assets exceeding R\$ 240 million (around EUR 54 million) or an annual gross revenue exceeding R\$ 300 million (around EUR 68 million). Since then a huge controversy has been created with respect to the obligation of limited liability companies to publish its financial statements, since the project of Law 11.638 contained express reference to such obligation, while the word "publication" was excluded from the final text but still maintained in its preamble.

A lawsuit has been filed by the Brazilian Association of Official Gazettes (Abio) and, currently, the obligation of limited liability companies meeting the legal requirements to publish their financial statements is considered in force.

Certain Boards of Commerce (currently those of the States of São Paulo, Minas Gerais, Rio de Janeiro, Tocantins and Goiás) also require the evidence of the publication of the financial statements of limited liability companies which



André Alarcon

Partner of the Corporate / M&A practice of Demarest Advogados
aalarcon@demarest.com.br
T (+55) 11 3356 1821



Thereza Montoro

Partner of the Corporate / M&A practice of Demarest Advogados
tmontoro@demarest.com.br
T (+55) 11 3356 1676

Demarest Advogados*

Av. Pedroso de Moraes, 1201
05419-001 - São Paulo - SP/Brasil

T (+55) 11 3356 1531

F (+55) 11 3356 1700

www.demarest.com.br



Demarest Advogados*

Av. Pedroso de Moraes, 1201
05419-001 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3356 1531
F (+55) 11 3356 1700
www.demarest.com.br



meet the legal requirements as a condition to register their annual meetings approving the company's accounts.

It is worth mentioning that, although the applicable rules do not provide for any specific penalty in case of delay or default of this obligation, the company may in practice suffer several negative impacts, since banks and public bid procedures usually request the presentation of minutes of partners' meetings approving the company's accounts duly registered with the Board of Commerce.

As a result of this controversy, many companies have been filing lawsuits in order not to be obliged to publish its financial statements. The majority of the judicial decisions is being issued against this obligation (around 64%), while a minority quantity (around 36%) is being issued in its favor.

The main arguments usually presented against this obligation are: (i) there is no express provision in Law 11.638/2007; (ii) it is not possible to make an extensive interpretation of the law; and (iii) the effects of the lawsuit filed by Abio do not apply to the limited liability companies which meet the legal requirements, since they are not party to such lawsuit. On the other hand, other judges understand that: (i) there is express provision about the publication in the preamble of Law 11.638/2007; (ii) the interpretation against the obligation annuls the intended effects of such Law; (iii) the interpretation of all applicable provisions as a whole leads to the conclusion that the publications are mandatory; and (iv) this publication is of public interest.

From a theoretical point of view, it is important to think about which should be the principles behind this discussion and which criteria should govern this obligation – the corporate type or the size and relevance of the company for the economy of a country? Some of the biggest and most important Brazilian companies are limited liability companies. On the other hand, from a practical point of view, companies want to avoid total transparency (by revealing sensitive data to the public in general and competitors) and costs which are not essential to its operational activities, especially when there is an economic crisis.

Another important aspect to be observed is that administrators have the obligation to make the company comply with all its legal obligations, being liable for any damage they may cause when acting in violation of the law or the company's corporate documents.

It is very interesting to also analyze the legislation of other countries for a broader overview of this matter. In Germany, for example, all business companies (including corporations and limited liability companies) have the obligation to publish financial statements. The "publication", however, occurs by means of sending the financial statements to a specific website. The level of transparency (i.e., the list of documents to be published, or the faculty to provide sum-

marized information) also varies depending on the size of the company. Any delay or default of this obligation is also subject to a notice or even a fine, which amount is also variable.

The discussion involving this matter in Brazil will only terminate when a clear provision is introduced in the applicable regulation. Until then, managers of Brazilian companies will need to evaluate, based on the facts mentioned above, whether the company should carry out the referred publication or question it at Court.

* Autor der Publikation *So geht's Tax Incentives in Brasilien*

Demarest Advogados*

Av. Pedroso de Moraes, 1201
05419-001 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3356 1531
F (+55) 11 3356 1700
www.demarest.com.br





Érica Fernandes e Silva Leme
Mitglieder des Teams für
Arbeitsrecht
erica.silva-leme@dobler.com.br



Fernanda Cristina Aragão C. Cruz
Mitglieder des Teams für
Arbeitsrecht
fernanda.cruz@dobler.com.br

Sonia Marques Döbler
Advogados*
Rua Dona Maria Paula, 123
19º andar - Edifício Main Offices
01319-001 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3105 7823
www.dobler.com.br

SONIA MARQUES
DÖBLER Advogados

Das Wettbewerbsverbot im individuellen Arbeitsvertrag

Die Wettbewerbsverbotsklausel hat ihren Ursprung im nordamerikanischen Recht und wird v.a. von multinationalen Unternehmen angewendet und bei Arbeitnehmern, die über strategisches Know-how des Unternehmens verfügen. Gemäß einer solchen Vertragsklausel darf der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber weder persönlich noch über Dritte Konkurrenz machen.

Das brasilianische Arbeitsrecht schützt den Arbeitgeber vor unlauterem Wettbewerb durch den Arbeitnehmer während der Laufzeit des Arbeitsvertrags und sieht in Artikel 482 des Arbeitsgesetzbuchs (CLT - Consolidação das Leis do Trabalho) vor, dass regelmäßige Verhandlungen auf eigene oder fremde Rechnung ohne Einverständnis des Arbeitgebers einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen, wenn sie in Konkurrenz zum Arbeitgeber geführt werden, die Qualität der Arbeit beeinträchtigen oder das Betriebsgeheimnis verletzen.

Aber das brasilianische Recht enthält keine Bestimmungen zum Schutz des Arbeitgebers gegen Konkurrenz durch den Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Das Thema wird ausführlich debattiert, sowohl in den Rechtswissenschaften als auch vor Gericht. Dabei haben sich zwei grundsätzliche Meinungen herausgebildet:

Die Gegner des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots argumentieren, mit dem Ende des Arbeitsvertrags sei auch das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beendet, und eine Vertragsklausel könne nicht darüber hinaus Bestand haben. Andere vertreten die Auffassung, ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot sei ein Eingriff in die durch die Verfassung gewährleistete Berufsfreiheit.

Die Befürworter sind der Ansicht, dass ein Wettbewerbsverbot zwar auf Arbeitsverträge anwendbar ist und über diese hinaus wirken kann, dass dabei aber einige Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Diese Meinung setzt sich vor brasilianischen Gerichten zunehmend durch.

Damit eine solche Klausel Gültigkeit erlangen kann, muss sie zunächst notwendig sein. Das heißt, die Wettbewerbsverbotsklausel muss rechtfertigbar sein aufgrund der Art der vom Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit, der durch ihn erworbenen Kenntnisse und des Nutzens, den er daraus nach Beendigung des Arbeitsvertrags ziehen könnte.

Die Klausel muss die Tätigkeiten, für die die Einschränkungen gelten sollen, spezifisch anführen. Sonst verliert sie ihre Gültigkeit, da sie gegen die Berufsfreiheit

verstoßen würde: Generische, unbefristete Einschränkungen, die sich auf jede Art von Arbeit beziehen, sind nicht zulässig. Außerdem muss die Einschränkung geographisch begrenzt sein, das heißt, die Wettbewerbsverbotsklausel darf sich nicht auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers an einem vom früheren Arbeitsplatz weit entfernten Ort beziehen, da es dann nicht um Konkurrenz zwischen Unternehmen auf demselben Markt ginge.

Die Wettbewerbsverbotsklausel muss zudem auf einen vernünftigen Zeitraum befristet sein. Ein unbefristetes Wettbewerbsverbot wäre ein Verstoß gegen das in der Verfassung verankerte Recht auf freien Wettbewerb.

Zweite Bedingung für die Gültigkeit einer Wettbewerbsverbotsklausel ist eine finanzielle Gegenleistung, um das Gleichgewicht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gewährleisten. Die finanzielle Gegenleistung muss proportional zur auferlegten Verpflichtung sein. Je stärker die Einschränkung, sei es sachlich, zeitlich oder räumlich, desto höher muss die finanzielle Entschädigung sein, die der Arbeitnehmer erhält. Die Höhe der Entschädigung ist also nicht an das Entgelt geknüpft, das der Arbeitnehmer während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses erhalten hat, sondern daran, wie stark die Einschränkung der Berufsfreiheit ist, zu der er sich verpflichtet.

Die Zahlung der finanziellen Entschädigung hat zur Beendigung des Arbeitsvertrags zu erfolgen oder monatlich während des Zeitraums, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit nicht in vollem Rahmen ausführen kann. Es ist nicht zulässig, dass die Zahlung erst nach Ablauf der Karenzzeit erfolgt; ebenso wenig darf die Entschädigung während der Laufzeit des Arbeitsvertrags, zusammen mit dem Arbeitsentgelt, ausgezahlt werden.

Wenn das Unternehmen die vertraglich vereinbarte Entschädigung nicht zahlt, steht es dem Arbeitnehmer frei, zu seinem ehemaligen Arbeitgeber in Konkurrenz zu treten, gemäß dem Prinzip *exceptio non adimpleti contractus*, Einrede des nicht erfüllten Vertrags (Código Civil - bürgerliches Gesetzbuch, Artikel 1.092). Der Arbeitnehmer kann die Aufhebung der Klausel beantragen und wäre dann von seiner Verpflichtung befreit.

Falls der Arbeitnehmer die Wettbewerbsverbotsklausel nicht einhält, muss er die erhaltene Entschädigung zurückzahlen, und er erhält die ausstehenden Zahlungen nicht mehr. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass er die Konkurrenzfähigkeit einstellt, und eine Vertragsstrafe fordern, die in einer Klausel im selben Arbeitsvertrag genannt sein muss, der auch die Wettbewerbsverbotsklausel enthält; oder er kann den Arbeitnehmer für die Schäden und Verluste zur Verantwortung ziehen, die aus dem Vertragsbruch entstanden sind.

Obwohl das Gesetz also keine spezifischen Bestimmungen zu Wettbewerbsverbotsklauseln enthält, können Unternehmen solche Klauseln verwenden. Entsprechende Einschränkungen oder Bedingungen können auch Gegenstand ei-

Sonia Marques Döbler
Advogados*
Rua Dona Maria Paula, 123
19º andar - Edifício Main Offices
01319-001 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3105 7823
www.dobler.com.br

SONIA MARQUES
DÖBLER Advogados

Sonia Marques Döbler

Advogados*

Rua Dona Maria Paula, 123
19º andar - Edifício Main Offices
01319-001 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3105 7823
www.dobler.com.br

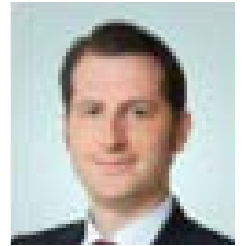
SONIA MARQUES
DÖBLER Advogados

nes Branchen- oder Firmentarifvertrags sein. Aber in einem Tarifvertrag dürfen nur allgemeine Wettbewerbsverbotsklauseln enthalten sein. Die spezifischen Bestimmungen müssen mit jedem Arbeitnehmer einzeln ausgehandelt werden und den genannten Voraussetzungen entsprechen.

* Autor der Publikation *So geht's M&A in Brasilien*

Brasilien in der Krise und Haftungsrisiken bei Markteintritt

Obwohl sich Brasilien momentan in der schwersten Wirtschaftskrise der letzten Jahre befindet, ist und bleibt das Land der größte Empfänger von Direktinvestitionen in Lateinamerika und der sechstgrößte Empfänger in der Welt. Im Jahr 2013 hatte Brasilien ausländische Direktinvestitionen von rund USD 64 Mrd. verzeichnet, die seitdem zwar etwas gesunken sind, aber andeuten, dass Brasilien weiterhin attraktiv für ausländische Investoren ist. Nach Schätzungen der brasilianischen Zentralbank soll das Niveau bis 2016 der Direktinvestitionen bei USD 60 Mrd. stabil bleiben. Trotz aktueller Krise politischen Ursprungs, ausgelöst durch Korruptionsskandale, sind Investoren weiterhin interessiert am Eintritt in den brasilianischen Markt. Laut Studien der United Nations Conference on Trade and Development kommen die ausländischen Investoren am häufigsten aus den USA. Europäische Länder wie Deutschland, Niederlande, Luxemburg, Schweiz, Spanien und Frankreich folgen mit etwas Abstand. Durch die starke Abwertung des brasilianischen Real gegenüber dem amerikanischen Dollar und Euro in diesem Jahr und der Erholung der amerikanischen Konjunktur, verzeichnet die brasilianische Zentralbank noch immer ein hohes Niveau durch ausländische Investitionen, trotz Herabsetzung im Investitionsrating zweier internationaler Ratingagenturen. Bei den meisten Transaktionen werden Minderheitsbeteiligungen bei Großunternehmen erworben oder bei kleineren Targets der Markteintritt durch Beteiligungen mit Kontrolloptionen erlangt. Viele Beteiligungen ergeben sich dabei aus langjährigen Geschäftsbeziehungen von ausländischen Lieferanten und brasilianischem Vertriebspartner. Bei dieser Konstellation ist der schnelle Markteintritt mit einer vorhandenen Kundenkartei relativ einfacher gegenüber einer Gründung einer ausländischen Tochtergesellschaft, sofern das Target eine gute, wettbewerbsfähige Position im Markt hat. Die ausländischen Investoren betrachten den gegenwärtigen Moment der schwachen Konjunktur mit den innenpolitischen Herausforderungen als temporär und erkennen das langfristig angelegte Potenzial der ausgewählten brasilianischen Unternehmen. Im letzten Jahr wurde insbesondere in erneuerbare Energie, IT- und diverse Dienstleistungsbranchen investiert und auch für das nächste Jahr haben einige Unternehmen inklusive aus dem Automobilsektor bereits größere Investitionspläne veröffentlicht. Nicht zuletzt ausgelöst durch steuerliche Anreize wie z. B. das Programm zur Förderung der technologischen Innovation der brasilianischen Regierung, welches die Wettbewerbsfähigkeit im Automobilsektor steigern soll und auf Investitionen in effizientere Fahrzeuge und Maschinenbau, Industrietechnik, Forschung und Entwicklung zielt. Dieses Förderprogramm (Inovar-Auto) soll bis 31.12.2017 gelten.



Philipp Klose-Morero
Head of Rödl & Partner Brazil
philipp.klose-morero@roedl.pro
T (+55) 11 5094 6060



Michael Löb
Head of Tax & Business Advisory,
Rödl & Partner São Paulo
michael.loeb@roedl.pro
T (+55) 11 5094 6060



Daniela Grosse
Head of ARS, Rödl & Partner
São Paulo
daniela.grosse@roedl.pro
T (+55) 11 5094 6060

Rödl & Partner*
Av. Portugal, 38 (Brooklin)
04559-000 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 5094 6060
www.roedl.de

Rödl & Partner

Rödl & Partner*

Av. Portugal, 38 (Brooklin)
04559-000 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 5094 6060
www.roedl.de

Rödl & Partner

Trotz der Chancen, die sich nun anbieten günstig in den Markt einzutreten, sind die Risiken der aktuellen Krise nicht zu unterschätzen. Für die hiesigen Unternehmer und Gesellschaften bedeutet die Wirtschaftskrise die Umsetzung von Kosteneinsparungen und Rückgang von Gewinnen bzw. die Hinnahme von Verlusten auf unabsehbare Zeit. Viele Gesellschaften kämpfen mit Zahlungseingängen oder müssen gar schließen. In diesem Marktumfeld ist die Frage nach Verschärfung der Haftung der Geschäftsführer und ausländischen Gesellschafter durch die Rechtsprechung besonders aktuell geworden. Die in den Markt eintretenden Unternehmen müssen sich über dieses Marktszenario und die Herausforderungen bewusst sein. Eine der ersten Überlegungen ist die Frage, welche Rechtsform die beste ist. Die häufigste angewandte Rechtsform in Brasilien ist die „Sociedade Limitada“, die der GmbH in Deutschland ähnelt, jedoch mit einem deutlich höheren Haftungsrisiko. Anders als bei der GmbH sind in Brasilien mindestens zwei natürliche oder juristische Personen notwendig, wobei ausländische Gesellschafter laut Gesetz eine in Brasilien ansässige natürliche Person als rechtlichen Vertreter und Empfangsbevollmächtigten benennen müssen, sowie eine Steuernummer (CNPJ) beantragen (IN 200/2002). Eine Mindesteinlage gibt es nicht. Dafür haften Gesellschaften und verbundene Unternehmen der „Sociedade Limitada“ gesamtschuldnerisch für Ansprüche der Arbeitnehmer, für Steuer- und Sozialversicherungsansprüche und bei Insolvenz für Verbraucheransprüche, Umweltschäden und Kartellverstöße. Obwohl die Haftung der Limitada auf das Kapital begrenzt sein sollte, wie es der Name schon sagt, gibt es eine Tendenz, die Verantwortung der Gesellschafter auszuweiten. Gemäß Art. 1.055 CC (Zivilgesetzbuch – „Codigo Civil“ – Gesetz Nr. 10.406, in Kraft seit dem 11.1.2003, CC abgekürzt) haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch für die Einbringung des Kapitals bzw. einer gerechten Bewertung von als Kapital eingebrachten Gütern für 5 Jahre ab Registrierung des Gesellschaftsvertrags beim Handelsregister. Wenn die Finanzbehörden im Falle des Ausfalls der Gesellschaft die Gesellschafter als passive Prozessbeteiligte heranziehen, müssen die Gesellschafter in einem umständlichen Verfahren nachweisen, dass keine vorsätzliche rechtswidrige Handlung ihrerseits vorliegt. Hinzu kommt, dass die Finanzämter versuchen, bereits im Verfahren Sicherheiten durch Beschlagnahme eventuellen Vermögens zu bekommen. Da der rechtliche Vertreter von ausländischen Gesellschaftern leicht greifbar ist, wird dieser oft von Finanzbehörden für z.B. Steuerverbindlichkeiten zur Rechenschaft gezogen und haftet mit seinem Privatvermögen. Auch wenn das offenbar rechtswidrig ist, müssen sich die rechtlichen Vertreter in einem bürokratischen und langwierigen Verfahren verteidigen und versuchen, mit einstweiligen Verfügungen ihre Bankguthaben und ihre Vermögenswerte wieder zu befreien. Auch die Geschäftsführer, die notwendigerweise in Brasilien ansässig sein müssen, können von den Behörden zu Passivbeteiligten herangezogen werden, denn sie haften auch gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft und geschädigten Dritten für Verschulden

bei der Ausübung ihrer Funktionen (Art 1.016 CC). In der Praxis haben die Geschäftsführer deshalb ein erhöhtes Risiko, sich gegen Haftungsansprüche verteidigen zu müssen. Auch hier kommt es zunehmend zu persönlicher Haftung mit dem Privatvermögen.

In der aktuellen Krisensituation, die Brasilien gerade durchlebt, sind Unternehmen zunehmend in ihrer Liquidität geschwächt. Das Zahlungsausfallrisiko ist erhöht und somit auch die Haftungsrisiken. Brasilien verfügt über viele Ressourcen, die es verhindern sollten, dass das Land zerbricht, jedoch ist ein Ende der Krise noch nicht absehbar, solange sich die politische Situation nicht ändert. Unternehmer sind gut beraten, bis zum Konjunktumschwung besonders achtsam zu handeln und Haftungsrisiken weit möglichst zu umgehen. Investoren, mit ausreichender Erfahrung und Ausdauer können durchaus die Chance der günstigen brasilianischen Währung nutzen, um in den brasilianischen Markt einzusteigen. Viele deutschsprachige Unternehmen sind seit Jahrzehnten erfolgreich in Brasilien vertreten und haben auch schon andere Krisen überstanden. Gute Berater können Akquisitionen im Rahmen einer Due Diligence oder den Aufbau einer Gesellschaft in Brasilien begleiten, zum Beispiel über eine ausländische Holdinggesellschaft, um das Risiko zumindest der Muttergesellschaft zu verringern. Ein unabhängiges Controlling und eine Steuerung mit ortskundigen Beratern an der Seite der brasilianischen Tochtergesellschaft kann das Risiko überschaubar auch für die gesetzlichen Vertreter und die Geschäftsführer machen und ist in jedem Fall eine empfehlenswerte Lösung für den Markteinstieg.

* Autor der Publikation ***So geht's Besteuerung von Unternehmen in Brasilien***

Rödl & Partner*

Av. Portugal, 38 (Brooklin)
04559-000 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 5094 6060
www.roedl.de

Rödl & Partner



Julio Oliveira
Tax Partner PwC
julio.oliveira@br.pwc.com



Ruben Gottberg
Tax Manager PwC
ruben.gottberg@br.pwc.com

PricewaterhouseCoopers
Avenida Francisco Matarazzo,
1400, Torre Torino - 12º andar
05001-903 - São Paulo - SP/Brasil
www.pwc.com



WHT on remittances abroad to cover personal expenses

By way of background, Article 60 of Law 12.249/2010 used to provide an exemption on withholding income tax levied on amounts paid, credited, delivered, used or remitted to individuals or legal entities resident / domiciled abroad, intended to cover personal expenses of Brazilian individuals for tourism travel, business, service, training or official missions, up to R\$ 20,000 per month.

The exemption was valid for triggering events occurring until 31 December, 2015 and, since no additional provisions have been introduced in the Brazilian legislation, it is now expired.

In view of this, on 26 January, 2016, the Brazilian Federal Revenue issued Normative Instruction 1,611 (NI 1,611) in order to regulate the levy of the WHT on such payments.

NI 1,611 states that, as from 1 January, 2016, amounts paid, credited, delivered, used or remitted abroad, destined to the payment of personal expenses deriving from tourism, business, service, training or official mission trips, as well as expenses with tourist services, including hotel, transportation, accommodation, marine cruises and tourism packages, are subject to 25% WHT. In contrast, income received by marine and air navigation companies domiciled abroad, from individuals or legal entities resident or domiciled in Brazil, is subject to 15% WHT.

WHT does not apply on remittances abroad for educational, scientific or cultural purposes, as well as those destined for payment of school fees, registration fees for congress, conclave, seminars or similar events and fees for proficiency exams, and remittances for maintenance of dependents abroad, as long as they do not refer to income earned by the beneficiaries. Expenses related to hospital/medical expenses are also generally excluded from the levy of WHT.

Although not yet in force, the project for conversion into law of Provisional Measure 694/2015 foresees a reduced WHT rate of 6% applicable to the personal expenses mentioned above (up to R\$ 20,000 per month) until December 31, 2019. The reduced WHT rate would not apply in cases where the beneficiary of the payment is either resident/domiciled in a tax haven or entitled to a privileged tax regime.

Individuals and companies that usually remit funds abroad to cover expenses for Brazilian individuals should be aware of the new WHT rules.

Absicherung von Forderungen in Krisenzeiten in Brasilien

Brasilien macht schwere Zeiten durch. Die politische und wirtschaftliche Krise hat das Land stark getroffen. Selbst die grössten Optimisten gehen davon aus, dass es mindestens ein oder zwei Jahre dauern wird, bis Anzeichen der Besserung zu erkennen sein werden.

In einem Szenario wie diesem kann man beobachten, dass viele Unternehmen nicht auf solche Schwierigkeiten vorbereitet sind und in der Hoffnung, dass sich diese irgendwann auf magische Weise von selbst lösen, in grossem Stil improvisieren.

Solange dann allerdings keine Märchenfee erscheint, um die Wünsche der Unternehmen zu erfüllen, türmen sich die Probleme immer stärker bis zu dem Punkt, an dem es für den Schuldner keine andere Lösung mehr gibt als die Insolvenz. Wenn das geschieht, haben nicht mehr diese, sondern die Gläubiger das Problem.

Zwischen dem Moment, in dem erste Anzeichen von Schwierigkeiten auftreten und dem Moment, in dem ein Unternehmen Insolvenz anmeldet, vergeht allerdings einige Zeit, in dem die Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, zu entscheiden pflegen, wer unter den Gläubigern der Glückliche ist, dem es gelingt, seinen Verlust zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Leider befinden sich ausländische Lieferanten in der Regel nicht unter diesen Glücklichen, nicht nur, weil sie räumlich am weitesten entfernt sind, sondern auch, weil sie üblicherweise selten über vernünftige Garantien verfügen und häufig zu langsam agieren. Den Schuldnern fällt es daher nicht schwer, zunächst die Probleme zu lösen zu versuchen, die dringender erscheinen, und auf die Geduld der deutschen Gläubiger zu spekulieren, diese um zusätzliche Zahlungsfristen zu bitten und Lösungen für die nahe Zukunft zu versprechen, die sich jedoch immer weiter entfernt.

Was also ist zu tun?

Zunächst sollte sichergestellt werden, dass man die aktuelle Situation seines Geschäftspartners kennt. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit problemlos Verkäufe durchgeführt wurden, ist keine Garantie dafür, dass in der Zukunft keine Probleme auftreten.

Es ist daher zu empfehlen, die Lage des brasilianischen Unternehmens konstant im Auge zu behalten, bspw. durch Prüfung der Bilanzen, Anfragen an Gläubigerschutzorganisationen, Überprüfung laufender Gerichtsverfahren und vor allem Kreditlimits, die mit der Realität des Unternehmens vereinbar sind.



Charles Wowk
Sócio de Stüssi-Neves Advogados
charles.wowk@stussinevessp.com.br
T (+55) 11 3093 6600

Stüssi-Neves Advogados*
Rua Henrique Monteiro, 90 -
10º andar
05423-020 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3093 6612
F (+55) 11 3097 9130
www.stussi-neves.com

Stüssi-Neves
Advogados

Stüssi-Neves Advogados*
 Rua Henrique Monteiro, 90 -
 10º andar
 05423-020 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3093 6612
F (+55) 11 3097 9130
www.stussi-neves.com

Stüssi-Neves
Advogados

Ausserdem sollte man sich vergewissern, ob die vorliegende Dokumentation auch für einen eventuellen Rechtsstreit ausreicht. Uns ist natürlich bewusst, dass die Geschäftswelt sehr dynamisch ist und Verzögerungen oder übertriebene Bürokratie gelegentlich zum Verlust eines Kunden an die Konkurrenz führt. Auf der anderen Seite sollte aber auch nicht vergessen werden, dass ein einziger nicht bezahlter Kauf Schäden verursachen kann, die den Wert verschiedener erfolgreicher Verkäufe übersteigen.

Es ist daher wichtig, sich vor Augen zu führen, dass die gewöhnlich bei internationalen Geschäften verwendeten Dokumente wie Rechnungen und Lieferscheine meist nicht ausreichen, um Massnahmen gegen den Schuldner in Brasilien durchzuführen. Dies kann für ausländische Gläubiger in dem Moment zu Enttäuschungen führen, in dem sich diese gezwungen sehen, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen.

Verfügt ein Gläubiger bspw. nur über eine Rechnung und den Nachweis der Übergabe, muss er eine reguläre Zivilklage einreichen. Erst nachdem die Gerichte die Berechtigung seines Anspruchs festgestellt haben, kann er gegen den Schuldner vollstrecken. Ausserdem muss ein ausländischer Gläubiger ohne Sitz in Brasilien bei Erhebung einer Klage eine Kautions für die Anwalts honorare der Gegenseite und die Gerichtskosten im Fall des Unterliegens stellen.

Hat der Gläubiger auf der anderen Seite Unterlagen, die bestimmte in brasilianischen Gesetzen vorgesehene Voraussetzungen erfüllen, kann dies den Weg zu einer direkten Vollstreckung („Execução“) gegen den Schuldner eröffnen, womit er nicht nur Zeit und Kosten spart, sondern auch die Kautions bei Gericht vermeidet. Eines dieser Dokumente, das eine direkte Vollstreckung ermöglicht, ist bspw. ein Wechsel, der im Aussenhandel mit Brasilien nach wie vor eine wichtige Rolle spielt.

Auch nach Abschluss des Verkaufs sollte der Gläubiger seinen Kunden im Auge behalten. Sofern bei dem brasilianischen Unternehmen erste Anzeichen von Schwierigkeiten auftauchen, besteht noch immer die Möglichkeit, die Lage in Bezug auf die eventuelle Durchsetzung der Ansprüche zu verbessern. Hierfür gibt es verschiedene Formen von Sicherheiten, wie bspw. Pfandrechte, Hypotheken, Bürgschaften, Avale, Kautions, Sicherungsübereignung etc.

Die Form der Sicherheit und die Chancen, diese zu durchzusetzen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die in jedem konkreten Einzelfall unterschiedlich sind, wie die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Schuldner und Gläubiger in dem Moment, in dem über die Verbindlichkeit neu verhandelt wird, wie auch die Existenz von Dokumenten aus der Zeit vor Auftreten der Schwierigkeiten, mit denen man auf den Schuldner kleineren oder grösseren Druck ausüben kann.

In jedem Fall zeigt die Erfahrung, dass die beweglicheren Gläubiger mit einer besseren Dokumentation grössere Chancen haben, vor anderen Gläubigern zu rangieren, wenn ein Schuldner mit seinen Zahlungspflichten ins Stocken gerät.

Natürlich sind diese Vorsichtsmassnahmen bei bzw. nach Vertragsschluss mit brasilianischen Unternehmen keine Erfolgsgarantie. Ohne sie sinken in der Regel jedoch die Chancen der Durchsetzung der eigenen Ansprüche und der ausländische Lieferant findet sich häufig am Ende einer langen Schlange für eventuelle Verhandlungen mit dem Schuldner wieder.

Leider ist Brasilien ein Land mit einem komplexen Rechtssystem und sehr zeitaufwändigen Klageverfahren, was für den Schuldner für sich genommen bereits einen Vorteil darstellt, unabhängig davon, ob er böswillig handelt oder lediglich Zeit gewinnen will, um seine Probleme zu lösen.

Es ist daher von fundamentaler Bedeutung seine Rechte so gut wie möglich abzusichern, bevor – und ggf. auch nachdem – man in Brasilien Geschäfte macht.

*Autor der Publikationen ***So geht's Ihr Einstieg in Brasilien*** und ***So geht's Arbeitsrecht in Brasilien***

Stüssi-Neves Advogados*
 Rua Henrique Monteiro, 90 -
 10º andar
 05423-020 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3093 6612
F (+55) 11 3097 9130
www.stussi-neves.com

Stüssi-Neves
Advogados



Raphael Matos Valentim
Senior-associate
rvalentim@zilveti.com.br

Zilveti Advogados*
Av. Angélica, 2447 – 17o andar
01227-200 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3254 5500
F (+55) 11 3254 5501
www.zilveti.com.br

Zilveti ADVOGADOS

How Corporate Governance is Attracting Investments

Companies with businesses in Brazil face a challenging environment. If on one hand the Brazilian exchange rate allows foreign investors to perform cheaper investments, on the other one, the economic and political crisis the country currently endures has raised the search for credit, thus making it scarce throughout the market.

This motion of the Brazilian market builds a more propitious environment for the investor, especially foreign investors. Due to the demand for credit generated by the companies already settled in the country, investors have become more selective of which companies are to receive their stakes.

Although an academic study evidencing the relation between the establishment of corporate governance institutes and the increase of a company's worth does not exist, we are able to notice that companies invested with foreign capital went through a process of professionalizing its structures as a result of mergers and acquisition operations with foreign companies.

Within such operations - wherein groups of foreign investors acquire local companies - the performance of due diligence procedures on the invested companies, including deep analysis of their structure and operations, is the tool able to find most of the governance flaws in the companies to be acquired. Consecutively, by taking control of the company, the foreign investors export the same structure and governance techniques perfected by the headquarters abroad into Brazil.

Generally and for the majority of the Brazilian companies formed by family businesses, either there is no governance structure at all or they are not put in practice. In this scenery, most companies which already adopt efficient corporate governance practices have a head start when obtaining foreign investments, being then able to negotiate better conditions for the transaction, reducing interests, or offering a larger yield for the shareholders when selling their share to the foreign group.

A particular increment of corporate governance practices stands out, for instance: establishing of an administration council without board members; the frequency of executive officer (CEO) substitutions, the separation between the board of directors and the shareholders, clear systems for remunerating executives, the existence of poison pill clauses in the bylaws, premiums for the company's control, disclosure shares, good internal and external compliance structures and the creation of an ethical culture.

Regarding compliance structures, the fight against corruption increasingly becomes the subject of concern for foreign investors, mostly when related to transactions involving the Brazilian public authorities. A study promoted by PwC has recently shown that corruption is the most afflicting risk onto the executives of large Brazilian companies.

Truly the enforcement of corporate governance tools in the company precedes a professionalization that is well sought by the foreign investors, and that brings transparency and solidity to the investments. By having clear rules for managing and conducting the business, the company has then bigger credibility, thus securing the investors, who can anticipate to any risks that may strike the company's businesses.

Despite such concern about corporate governance onto privately held companies is recent, the matter has been subject of discussion for a long time within operators of the stock exchange. The clearest example of this is the institution of rules onto the company with means to access São Paulo Stock Exchange new market segment ("BOVESPA Novo Mercado").

With due proportions, financial institutions are also demonstrating interest in investing on more transparent companies. The severity by which such institutions analyse credit and formalize contracts has changed as a result of the investors' new concerns.

In short, investing in Brazilian companies is indeed challenging in the current context of the country, but companies with better equipped corporate structures do stand out.

* Autor der Publikation *So geht's Expat-Guide in Brasilien*

Zilveti Advogados*
Av. Angélica, 2447 – 17o andar
01227-200 - São Paulo - SP/Brasil
T (+55) 11 3254 5500
F (+55) 11 3254 5501
www.zilveti.com.br

Zilveti ADVOGADOS

Alle Inhalte dieses Newsletters obliegen der Verantwortung der jeweiligen Autoren und wurden von diesen sorgfältig recherchiert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer keine Gewähr.

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo

Rua Verbo Divino, 1488 - 3º andar
04719-904 São Paulo - SP - Brasilien
T (0055 11) 5187-5216
F (0055 11) 5181-7013
E juridico@ahkbrasil.com

www.ahkbrasil.com